

Entsprechenserklärung gemäß § 161 Absatz 1 AktG

Gemäß § 161 Absatz 1 Aktiengesetz („AktG“) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Jede Abweichung von den Empfehlungen des Kodex ist ausführlich zu begründen. Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit den Empfehlungen des Kodex beschäftigt und erklären gemäß § 161 Absatz 1 AktG, dass die Tele Columbus AG den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex-Kommission) in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und ihnen auch künftig entsprechen wird:

1. "Nach Ziffer 5.3.2 S. 5 des Kodex soll der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Von dieser Empfehlung wurde im Zeitraum vom 2. April 2019 bis 29. April abgewichen, da in dieser Zeit André Krause sowohl Aufsichtsratsvorsitzender als auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses war.

Das Zusammenfallen dieser Positionen beruhte nicht auf einem Entschluss des Aufsichtsrates. Mit Wirkung zum 2. April 2019 hat der bisherige Aufsichtsratsvorsitzende Frank Donck sein Mandat niedergelegt. Die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden hat André Krause als sein bisheriger Stellvertreter übernommen. Am 29. April 2019 hat Carsten Boekhorst den Vorsitz im Prüfungsausschuss für die verbleibende Amtsdauer des Aufsichtsrats übernommen.

2. Gemäß der Ziffer 5.4.1. Abs. 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 des Kodex sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Von diesen Empfehlungen wurde bisher mit Ausnahme der Benennung einer Altersgrenze abgewichen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Tele Columbus AG richtet sich am Unternehmensinteresse aus und muss die effektive

Beratung und Überwachung des Vorstands gewährleisten. Deshalb wurde bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats vorrangig auf die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen des Einzelnen geachtet. Mangels bisheriger Benennung der konkreten Ziele sowie eines Kompetenzprofils, mit Ausnahme der Altersgrenze, wurde insofern auch von einer entsprechenden Veröffentlichung im Corporate-Governance-Bericht abgesehen.

Im März 2019 hat der Aufsichtsrat nunmehr konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Eine entsprechende Veröffentlichung zum Stand der Umsetzung wird im Corporate-Governance-Bericht erfolgen. Den in Ziffer 5.4.1 des Kodex genannten Empfehlungen wird somit künftig entsprochen.

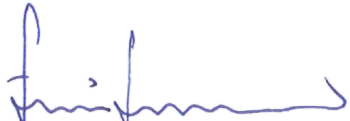
3. Nach Ziffer 5.4.2 S. 4 des Kodex sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Von dieser Empfehlung wurde bis zu seiner Amtsniederlegung zum 4. Oktober 2018 insoweit abgewichen, als dass das Aufsichtsratsmitglied Frank Krause als Finanzvorstand der United Internet AG eine Organfunktion bei einem nach Ansicht der Gesellschaft wesentlichen Wettbewerber der Gesellschaft inne hat.

Dementsprechend gehörte dem Aufsichtsrat seit der Hauptversammlung vom 21. Juni 2017 bis einschließlich 3. Oktober 2018 in Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 S. 4 des Kodex ein Mitglied an, das eine Organfunktion bei einem wesentlichen Wettbewerber des Unternehmens inne hat. Aus Sicht der Gesellschaft wurde die Arbeit des Aufsichtsrats trotz dieser Organfunktion bei einem Wettbewerber nicht nachhaltig behindert, da etwaige auftretende Interessenkonflikte im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen, die die Interessen der Gesellschaft wahren, bewältigt wurden.

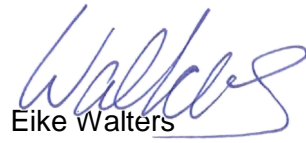
4. Gemäß Ziffer 7.1.2 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Aufgrund des andauernden Integrationsprozesses aller Konzerneinheiten konnte die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2018 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Ebenso konnten die unterjährigen verpflichtenden Berichte nicht in jedem Fall innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden. Es wurde insofern von der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des Kodex abgewichen. Auch für das Geschäftsjahr 2019 geht die Gesellschaft aufgrund der noch zu vollziehenden Etablierung der Buchführungsprozesse von einer möglichen Abweichung der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 des Kodex aus.

Berlin, den 29. April 2019

Für den Vorstand:




Timm Degenhardt



Eike Walters

Für den Aufsichtsrat:



André Krause